

Unleugbar wirkt der Satz 'nihil super domino credatur' in unserem Kapitel als ein fremdes Glied. Er ist den Worten der zuletzt zitierten Stelle der Lex Visigothorum 'servis super dominis suis credi non oportebit' nachgebildet, wobei, da die Lex Salica nur von einem 'servus' spricht, für 'dominis' der Singular 'domino' gesetzt wurde. Dieser Satz der Lex Visigothorum steht dort in einem Zusammenhange, wo von Verfahren gegen Herren die Rede ist, die ihre Diener zu Mordtaten veranlasst haben. Bei uns aber wird lediglich über Diebstahlsdelikte von Knechten gehandelt und davon, dass sie diese bekennen sollen. Das oft im Titel wiederkehrende 'si confessus fuerit' bedeutet immer — und daher auch an unserer Stelle — nur: 'wenn der Knecht seine Schuld bekennt'. Unmittelbar hiermit aber sind die Worte verbunden; 'dann soll ihm nichts über den Herrn geglaubt werden'. Beides passt nicht zu einander. Der Nachsatz gehört in einen anderen Zusammenhang. Der Satz, dem er nachgebildet ist, findet sich in einem Abschnitt, wo unmittelbar vorher die Worte stehen: 'et (servi) . . talia de dominis fuerint manifeste confessi, servis — geht es dann weiter — super dominis suis credi non oportebit'. Nur wenn auf das 'confessus fuerit' bei uns ein Satz folgte wie etwa dieser: 'und er ausserdem noch irgendetwas über den Herrn bekennt', wäre jener Nachsatz dort möglich. Er ist hier von einem Uebersetzer der Lex eingeschoben, dem bekannt war, dass die Ervigiana nachdrücklichst betonte, man dürfe einem Knecht, der 'in tormentis' über den Herrn Geständnisse macht, nicht glauben. Er hielt es für angebracht, auch an unserer Stelle eine entsprechende Vorschrift einzufügen, lediglich deshalb, weil auch hier von einem Knecht die Rede ist, der auf der Folter bekennt. Er fasste das 'confessus est' in einem weiteren Sinne, der aber nicht unserem Titel entspricht.

Sind wir also befugt, die Worte 'nihil' bis 'credatur' und ebenso, wie früher gezeigt, den darauf folgenden Satz 'ipse' bis 'torsit' als nicht ursprünglich zu streichen, so kommen wir zu folgender Form des Schlusses: 'et si confessus fuerit, dominus servi pretium per suo servo accipiat', d. h. es steht jetzt unmittelbar vor 'dominus' ein 'confessus fuerit', dem wir nur ein 'non' einzufügen brauchen, um jene von uns oben postulierte korrekte Gestalt des schliessenden Satzes zu erhalten. Wir sind nicht mehr genötigt, anzunehmen, ein Abschreiber der Urform des Titels habe die Worte 'et si confessus non fuerit' ausge-